Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Geschäftsstelle Bremerhaven

Vereinfachte Flurbereinigung Fleeste
Landkreis Cuxhaven

13.11.2026

4.13-611-2225

Schlussfeststellung

In dem **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fleeste**, Landkreis Cuxhaven, wird nach § 149 i.V.m. § 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens und seiner Nachträge nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist,

2. den Beteiligten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Fleeste keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen und

3. die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Fleeste abgeschlossen sind. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fleeste, Landkreis Cuxhaven, wird hiermit abgeschlossen.

Begründung

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind damit gegeben und das Verfahren wird abgeschlossen.

Hinweise

Nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung werden der Gemeinde Loxstedt, gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG, eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisende Karte, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe, eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher übernommen wird, sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung zur Einsichtnahme gemäß §150 Abs.2 FlurbG übersandt.

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die vorgenannten Unterlagen einsehen.

Die Schlussfeststellung wird nach §27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht:
http://www.arl-lg.niedersachsen.de.
Bitte folgen Sie dem Pfad:
Startseite/Aktuelles und Service/öffentliche Bekanntmachungen/Geschäftsstelle Bremerhaven.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Bremerhaven, Borriesstraße 46, 27570 Bremerhaven einzureichen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt gem. § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der Bekanntmachung der Schlussfeststellung.

Jörend
Vermessungsrat

